

# VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen  
rund um die Mehrwertsteuer

November 2023

## GESETZGEBUNG

### Verschiebung von ViDA

*EU VAT expert Group, Sitzung vom 26. Oktober 2023*

Die EU-Kommission hatte in ihrem Aktionsplan von 2020 für eine faire und einfache Besteuerung zur Unterstützung der Aufbastrategie das Legislativpaket „Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter“ (VAT in the Digital Age – ViDA) angekündigt, das auch in das Arbeitsprogramm der Kommission für 2022 aufgenommen wurde.

ViDA besteht aus drei Säulen:

- Ab Januar 2028: Digitale Meldepflicht („E-Reporting“) und elektronische Rechnungsstellung („E-Invoicing“)
- Ab Januar 2025: Plattform-Ökonomie
- Ab Januar 2025: Einzige Umsatzsteuer-Registrierung

„Die Diskussionen im EU-Rat über das Paket "Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter" (ViDA) werden voraussichtlich bis ins Jahr 2024 andauern, wobei sich die Umsetzung bestimmter Maßnahmen über die ursprünglich vorgeschlagenen Fristen hinaus verzögern dürfte. Die Diskussion über die Aspekte der elektronischen Rechnungsstellung und der digitalen Meldepflicht der Vorschläge geht weiter. Die drei Säulen des ViDA-

Pakets bedürfen einer Einigung, bevor das Paket offiziell verabschiedet werden kann“, erläutert David Duffy, Partner Indirect Tax, KPMG in Irland, EU VAT Expert Group Member.

### Bundesrat fordert zum Wachstumschancengesetz Vermittlungsausschuss

*Bundesrat, Beschluss vom 24. November 2023*

Der Bundestag hat am 17. November 2023 das „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness“ (Wachstumschancengesetz –WtChancenG) beschlossen. Der Bundesrat hat am 24. November 2023 dem Gesetz nicht zugestimmt und die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt. Das Gesetz enthält insbesondere folgende Änderungen bei der Umsatzsteuer:

### Verpflichtende Verwendung von elektronischen Rechnungen

Im Vorgriff auf das geplante Meldesystem (Richtlinien-Vorschlag der EU-Kommission „VAT in the Digital Age“ aus Dezember 2022) wird eine obligatorische elektronische Rechnung (E-Rechnung) eingeführt (§ 14 Abs. 1 bis 3 UStG). Die Verpflichtung ist auf Leistungen zwischen inländischen Unternehmen begrenzt und gilt in

## Inhalt

### Gesetzgebung

[Verschiebung von ViDA](#)

[Bundesrat fordert zum Wachstumschancengesetz Vermittlungsausschuss](#)

[Bundesrat stimmt Zukunftsfinanzierungsgesetz zu](#)

### Neues vom BFH

[Zeitpunkt der Vereinnahmung bei Überweisungen](#)

[Vermietung von Betriebsvorrichtungen als Nebenleistung einer Grundstücksvermietung; Vertrauensschutz bei rechtswidrigen Verwaltungsanweisungen](#)

### Neues vom BMF

[Steuerbefreiung für Laborleistungen](#)

### Sonstiges

[Ertragsteuerliche Betriebsstätte](#)

[Investitionskostenzuschuss](#)

[EU: Statistiken zur Mehrwertsteuerlücke für 2021](#)

### Aus aller Welt

[TaxNewsFlash Indirect Tax](#)

### Veranstaltungen

diesen Fällen ohne Zustimmung des Rechnungsempfängers. Ausgenommen von der Verpflichtung sind Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise.

Die „E-Rechnung“ wird zudem gesetzlich neu definiert als Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre elektronische Verarbeitung ermöglicht, und die grundsätzlich den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 entspricht. Durch den Bundestag wurde eine Alternative dazu aufgenommen. Das strukturierte elektronische Format einer elektronischen Rechnung kann auch zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass das Format die richtige und vollständige Extraktion der nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben aus der elektronischen Rechnung in ein Format ermöglicht, das der zuvor genannten europäischen Norm entspricht oder mit dieser interoperabel ist. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen somit insbesondere über EDI-Verfahren ausgestellte Rechnungen ebenfalls die Formatvorgaben erfüllen können. Die Formulierung sei dabei technologieoffen und erlaube auch eine Anwendung auf weitere (auch neue) elektronische Rechnungsformate.

Die Änderungen treten grundsätzlich am 1. Januar 2025 in Kraft mit – gegenüber dem Regierungsentwurf verlängerten – Übergangsregelungen für den Zeitraum 2025 bis 2027: in 2025 und 2026 sind sonstige Rechnungen auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format zulässig; bis Ende 2027 sind Rechnungen auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format möglich, wenn der Umsatz des ausstellenden Unternehmers im Vorjahr weniger als 800.000 Euro betrug; in 2026 und 2027 sind sonstige Rechnungen

in einem anderen elektronischen Format zulässig, wenn sie mittels elektronischem Datenaustausch nach EDI-Verfahren ausgestellt werden. Die Rechnungsstellung in einem anderen elektronischen Format bedarf der Zustimmung des Empfängers.

### **Umsatzsteuersatz für Gas- und Wärmelieferungen**

Die Geltungsdauer des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Gas- und Wärmelieferungen wurde durch den Bundestag verkürzt. Er gilt nur noch bis zum 29. Februar 2024 (statt bislang 31. März 2024) (§ 28 Abs. 5, 6 UStG).

### **Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren**

Die Vereinfachungsregelung, nach der der **Leistungsempfänger als Steuerschuldner** gilt, wenn leistender Unternehmer und Leistungsempfänger die Umkehr der Steuerschuldnerschaft angewandt haben, obwohl dies objektiv nicht zutreffend war, kann auch für Umsätze aus der Übertragung von Emissionszertifikaten nach § 3 Nr. 2 Brennstoffemissionshandlungsgesetz angewendet werden (§ 13b Abs. 5 Satz 8 UStG); Inkrafttreten am 1. Januar 2024.

**Erweiterung der Ist-Besteuerung:** Die Grenze für die Ist-Besteuerung, bei der die Steuer nach den vereinnahmten statt den vereinbarten Entgelten berechnet werden kann, wird von derzeit 600.000 Euro auf 800.000 Euro angehoben (§ 20 Satz 1 Nr. 1 UStG); Inkrafttreten am 1. Januar 2024.

**Kleinunternehmerregelung:** Grundsätzlich keine Übermittlung von USt-Voranmeldungen sowie einer USt-Jahreserklärung. Der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung kann künftig bis zum Ablauf des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Ka-

lenderjahres erklärt werden (bislang: bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung) (§ 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 UStG); erstmalige Anwendung für den Besteuerungszeitraum 2023.

Anhebung des **Schwellenwerts** für die Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe von vierteljährlichen USt-Voranmeldungen bzw. -Vorauszahlungen von derzeit 1.000 Euro auf 2.000 Euro (§ 18 Abs. 2 Satz 3 UStG)

---

### **Bitte beachten Sie:**

Zu dem vom Bundestag verabschiedeten Wachstumschancengesetz hat der Bundesrat am 24. November 2023 den Vermittlungsausschuss angerufen. Die Länder fordern in ihrem Anrufungsbeschluss eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzes. Ein Termin für die Behandlung des Gesetzes im Vermittlungsausschuss steht derzeit noch nicht fest (Stand: 28. November 2023).

---

### **Bundesrat stimmt Zukunftsfiananzierungsgesetz zu** *Bundesrat, Beschluss vom 24. November 2023*

Der Bundestag hat am 17. November 2023 das „Gesetz zur Finanzierung von zukunftssicheren Investitionen“ (Zukunftsfiananzierungsgesetz – ZuFinG) beschlossen. Der Bundesrat hat am 24. November 2023 dem Gesetz zugestimmt. Daran schließt die Verkündung im Bundesgesetzblatt an. Das Gesetz enthält insbesondere folgende Änderungen bei der Umsatzsteuer:

Die im Regierungsentwurf vorgesehenen neuen Befreiungstatbestände im Umsatzsteuergesetz – **Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber** (§ 4 Nr. 8 Buchst. a

und g UStG-E) – wurden nicht in das beschlossene Gesetz übernommen. Ausweislich der Begründung erfolgte der Verzicht aufgrund der potenziellen finanziellen Auswirkungen und der angespannten Haushaltslage.

Die ebenfalls bereits im Regierungsentwurf vorgesehene Ausweitung der Umsatzsteuerbefreiung für Wagniskapitalfonds im Rahmen des unionsrechtlich Zulässigen auf **Verwaltungsleistungen von alternativen Investmentfonds** im Sinne des § 1 Abs. 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs – Investmentvermögen, die keine OGAW sind – wurde unverändert in das beschlossene Gesetz übernommen (§ 4 Nr. 8 Buchst. h UStG). Ausweislich der Gesetzesbegründung erstreckte sich die Befreiung nach bisherigem Recht auf Investmentfonds im Sinne der OGAW-Richtlinie und auf die Verwaltung solcher alternativer Investmentfonds, die den gleichen Wettbewerbsbedingungen unterliegen, sowie auf die Verwaltung von Wagniskapitalfonds. Die Neuregelung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

## NEUES VOM BFH

### Zeitpunkt der Vereinnahmung bei Überweisungen

*BFH, Urteil vom 17. August 2023, V R 12/22*

Das BFH-Urteil betrifft die Frage, ob die Vereinnahmung eines Entgelts erst am Tag der Gutschrift des Überweisungsbetrags oder bereits zuvor am Tag der rückwirkenden Wertstellung (Valutierung) vorliegt.

### Sachverhalt

Beim Kläger, dem die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) bewilligt worden war, fand im Juli 2020 eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung für das zweite Halbjahr 2019 statt.

In Auswertung des Prüfungsberichts berücksichtigte das Finanzamt im Umsatzsteuer-Jahresbescheid für das Jahr 2019 als Entgelte einen Überweisungsbeitrag aus 2020. Obwohl dieser Betrag erst am 2. Januar 2020 auf dem Girokonto des Klägers gebucht worden sei, sei er bereits aufgrund einer rückwirkenden Wertstellung zum 31. Dezember 2019 vereinnahmt worden.

### Aus den Entscheidungsgründen

Der BFH kommt zu folgendem Ergebnis: Bei Überweisungen liege eine Vereinnahmung des Entgelts im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UStG auch dann erst im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Girokonto des Zahlungsempfängers vor, wenn die Wertstellung (Valutierung) bereits zu einem früheren Zeitpunkt wirksam wird.

Die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen entstehe bei der im Streitfall vorliegenden Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UStG mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind. Diese Vorschrift beruhe unionsrechtlich auf der Ermächtigung in Art. 66 Abs. 1 Buchst. b MWStSystRL, nach der die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass der Steueranspruch für bestimmte Umsätze spätestens bei der Vereinnahmung des Preises entsteht.

Die Vereinnahmung im Sinne von § 13 UStG erfordere, dass der Unternehmer über die Gegenleistung für seine Leistung wirtschaftlich verfügen kann. Bei Überweisungen komme es daher zur Vereinnahmung im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Girokonto des Zahlungsempfängers. Für das Vorliegen der Gutschrift sei es unerheblich, ob die Wertstellung (Valutierung) bereits zu einem früheren Zeitpunkt wirksam wird.

Bei Überweisungen auf ein Girokonto wie im Streitfall sei zwischen dem Anspruch auf Gutschrift, dem Anspruch auf Wertstellung (Valutierung) und dem Anspruch aus der Gutschrift zu unterscheiden. Die Wertstellung (Valutierung) gebe dabei den Zeitpunkt an, zu dem der gebuchte Betrag zinswirksam wird. Sie sei eine von der Gutschrift unabhängige Buchung.

Erfolge – wie im Streitfall – die Wertstellung vor dem Tag der Buchung der Gutschrift, stehe der Betrag dem Kontoinhaber gleichwohl erst mit der Buchung der Gutschrift zur Verfügung, da er erst ab diesem Zeitpunkt über den Betrag verfügen könne. Die zeitlich mit Rückwirkung vorgenommene Valutierung sei für die Vereinnahmung im Sinne von § 13 UStG unbeachtlich. Denn maßgeblich sei, dass über die Gegenleistung (als dem zu vereinnahmenden Betrag) wirtschaftlich verfügt werden kann. Dies erfordere die Verfügungsmöglichkeit über den gutgeschriebenen Betrag und nicht nur eine auf die Zinswirksamkeit bezogene Wertstellung.

---

### Bitte beachten Sie:

Eine zeitlich mit Rückwirkung vorgenommene Wertstellung (Valutierung) bei der Banküberweisung ist für die Vereinnahmung bei § 13 UStG ohne Bedeutung, weil die Valutierung lediglich den Zeitpunkt angibt, zu dem der Betrag zinswirksam wird. Zu diesem Zeitpunkt kann der Kontoinhaber noch nicht über den Betrag verfügen. Dementsprechend hat im Streitfall der Unternehmer die Vereinnahmung des erst am 2. Januar 2020 gutgeschriebenen, aber bereits zum 31. Dezember 2019 valutierten Entgelts zutreffend erst im Jahr 2020 berücksichtigt.

---

## Vermietung von Betriebsvorrichtungen als Nebenleistung einer Grundstücksvermietung; Vertrauensschutz bei rechtswidrigen Verwaltungsanweisungen

*BFH, Urteil vom 24. August 2023, V R 49/20 (Folgeurteil zu EuGH-Urteil vom 4. Mai 2023 – Rs. C-516/21 – Y)*

Das BFH-Urteil setzt das oben genannte EuGH-Urteil um und macht daneben Ausführungen zum Vertrauensschutz nach § 176 AO.

### 1. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken mit Betriebsvorrichtungen:

Im konkreten Fall ging es um die Verpachtung eines Stallgebäudes zur Putenaufzucht mit speziell abgestimmten Ausstattungselementen.

Der EuGH kam auf Vorlage des BFH in seinem Urteil vom 4. Mai 2023 zum Ergebnis, dass die Vermietung einer Betriebsvorrichtung nicht nach Art. 135 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c MwStSystRL steuerpflichtig sei, wenn diese Vermietung eine Nebenleistung zu einer steuerfreien Grundstücksvermietung oder -verpachtung sei (vgl. Newsletter Mai 2023 zu dem Sachverhalt im Einzelnen). Diesem Urteil folgte nun der BFH.

Nach dem BFH findet Art. 135 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c MwStSystRL auf die Vermietung auf Dauer eingebauter Vorrichtungen und Maschinen keine Anwendung, wenn diese Vermietung eine Nebenleistung zu einer Hauptleistung der Verpachtung eines Gebäudes ist, die im Rahmen eines zwischen denselben Parteien geschlossenen und nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. I dieser Richtlinie steuerbefreiten Pachtvertrags erbracht wird, und diese Leistungen eine wirtschaftlich einheitliche Leistung bilden.

Das FG wird sich nun in Umsetzung des BFH-Urteils mit folgenden Hinweisen des BFH auseinandersetzen müssen: Zu entscheiden sei, ob eine einheitliche Leistung vorliege, bei der die Verpachtung von Inventar oder von Betriebsvorrichtungen unter Berücksichtigung der vorstehenden Rechtsprechung als Nebenleistung zu einer insgesamt steuerfreien Leistung anzusehen sei. Hierfür könnte nach dem BFH der Pachtvertrag insoweit anzuführen sein, als dort im Zusammenhang mit der Rechnungserteilung der monatliche Pachtzins von 3.750 Euro in einen Betrag von 2.500 Euro für "Boxenlaufstall, Gebäude" und von 1.250 Euro für "Einrichtungen" aufgeteilt werde. Für die Steuerfreiheit einer Gesamtleistung könnten auch die Investitionssummen für die Halle sowie für die weiteren Gegenstände sprechen, bei denen es sich um Inventar oder um Betriebsvorrichtungen handeln kann.

---

#### Bitte beachten Sie:

[Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit die Finanzverwaltung ihre Ausführungen im UStAE \(vgl. Abschnitt 4.12.10 UStAE\) an diese neueren Urteile anpassen wird.](#)

---

### 2. Vertrauensschutz:

Das Urteil geht außerdem auf die Frage ein, inwieweit Vertrauensschutz bei rechtswidrigen Verwaltungsanweisungen besteht.

Nach § 176 Abs. 2 AO darf bei der Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids nicht zuungunsten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, dass eine allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung, einer obersten Bundes- oder Landesbehörde von einem obersten Gerichtshof des Bundes als nicht mit dem geltenden Recht in Einklang stehend bezeichnet worden ist.

Der BFH hat zu § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO bereits ausdrücklich entschieden, dass aus dem Wortlaut der Regelung ("Bei der Aufhebung oder Änderung ...") hervorgehe, dass die Vorschrift nur dann eingreift, wenn sich die Rechtsprechung in der Zeit vor dem Erlass des Änderungsbescheids geändert hat, dass sie aber nicht den Fall erfasse, dass zunächst ein Änderungsbescheid ergeht und erst im Anschluss hieran eine Rechtsprechungsänderung erfolgt, durch die der Änderungsbescheid materiell-rechtlich legitimiert wird, und dass im Ergebnis dasselbe im Hinblick auf § 176 Abs. 2 AO gilt, da die dort vorausgesetzte Bezeichnung ebenfalls vor dem Erlass des Änderungsbescheids erfolgen muss.

Nach Ansicht des BFH besteht ein Vertrauensschutz nach § 176 AO auch nur dann, wenn die zur Unwirksamkeit führende Rechtsprechung vor dem Erlass des (angefochtenen) Änderungsbescheids erging.

Maßgeblich sei der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Urteils auf der Internetseite des BFH.

Danach gewähre § 176 Abs. 2 AO entgegen dem FG-Urteil für das Streitjahr 2014 keinen Vertrauensschutz. Denn der angefochtene Änderungsbescheid vom 28. März 2018 sei vor dem BFH-Urteil vom 1. März 2018 (V R 35/17) ergangen, da hierfür auf die Veröffentlichung dieses Urteils auf der Internetseite des BFH am 16. Mai 2018 abzustellen sei.

---

#### Bitte beachten Sie:

[Für die Praxis ist die Feststellung des BFH zur Gewährung des Vertrauensschutzes nach § 176 Abs. 2 AO von erheblicher Bedeutung. Es ist zukünftig nicht auf das Datum der Entscheidung, sondern der Zeitpunkt der Veröffentlichung im Internet maßgebend. Es kommt also darauf an, dass sich](#)

die Rechtsprechung vor dem Erlass des Änderungsbescheids geändert hat. Damit verhält es sich wie beim § 176 Abs. 1 Nr. 3 AO und dem Änderungsschutz. Beide Vorschriften greifen nicht ein, wenn zunächst ein Änderungsbescheid ergeht und erst im Anschluss eine Rechtsprechungsänderung erfolgt.

## NEUES VOM BMF

### Steuerbefreiung für Laborleistungen

*BMF, Schreiben vom 10. Oktober 2023 – III C 3 – S 7170/20/10002 :001*

Mit Urteil vom 24. August 2017 – V R 25/16, hatte der BFH noch entschieden, dass medizinische Analysen, die von einem in privatrechtlicher Form organisierten Labor außerhalb der Praxisräume des praktischen Arztes durchgeführt werden, der sie angeordnet hat, nach § 4 Nummer 14 Buchstabe b UStG steuerfrei sein können, nicht aber auch nach Buchstabe a dieser Vorschrift steuerfrei seien.

Wie das BMF im Schreiben vom 10. Oktober 2023 feststellt, habe der BFH seine Auffassung mit dem Urteil vom 18. Dezember 2019 – XI R 23/19 (XI R 23/15) aufgegeben, weil diese nach Ergehen des EuGH-Urteils vom 18. September 2019, C-700/17 (Peters), überholt sei.

Nunmehr sollen auch nach Meinung des BMF medizinische Analysen eines Facharztes für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik nicht nur nach § 4 Nummer 14 Buchstabe b UStG, sondern auch nach § 4 Nummer 14 Buchstabe a Satz 1 UStG steuerfrei sein können. Das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses zwischen Behandeln-

dem und Patient sei keine Voraussetzung für die Steuerbefreiung einer Tätigkeit im Rahmen einer Heilbehandlung im Sinne des § 4 Nummer 14 Buchstabe a Satz 1 UStG.

Das BMF hat den Umsatzsteuer-Anwendungserlass daher an die neuere Rechtsprechung angepasst.

Die Grundsätze des BFH-Urteils vom 18. Dezember 2019 – XI R 23/19 (XI R 23/15) seien auf Umsätze in allen offenen Fällen anzuwenden. Für Umsätze, die bis zum 31. Dezember 2023 erbracht werden, werde es nicht beanstandet, wenn der Unternehmer seine Leistungen abweichend von den oben genannten Ausführungen umsatzsteuerpflichtig behandelt bzw. behandelt hat, sofern die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Buchstabe b Satz 2 Doppelbuchstabe bb oder cc UStG nicht vorgelegen haben bzw. nicht vorliegen.

Die Grundsätze der Entscheidung des BFH vom 28. August 2017 – V R 25/16 sind nach BMF, soweit die darin vertretene Rechtsauffassung durch das BFH-Urteil vom 18. Dezember 2019 – XI R 23/19 (XI R 23/15) geändert wurde, nicht anzuwenden.

## SONSTIGES

### Ertragsteuerliche Betriebsstätte

*BFH, Urteil vom 27. Juni 2023, I R 47/20*

Der BFH verweist darauf, dass nach ständiger Rechtsprechung die Annahme einer (ertragsteuerlichen) Betriebsstätte gemäß § 12 Satz 1 der Abgabenordnung eine Geschäftseinrichtung oder Anlage mit einer festen Beziehung zur Erdoberfläche voraussetzt, die von einer gewissen Dauer ist, der Tätigkeit des Unternehmens dient und über die der Steuerpflichtige

eine nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht hat. Es gehe darum, dass die eigene unternehmerische Tätigkeit mit fester örtlicher Bindung ausgeübt wird ("Verwurzelung" des Unternehmens mit dem Ort der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit).

Diesen Anforderungen, die auch für den abkommensrechtlichen Begriff der Betriebsstätte/festen Einrichtung (hier: DBA-Großbritannien 1964/1970 und 2010) prägend sein sollen, werde entsprochen, wenn dem Dienstleistenden (hier: Flugzeugmechaniker/-ingenieur) im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung (hier: Wartungsarbeiten an Flugzeugen) personenbeschränkte Nutzungsstrukturen an ortsbezogenen Geschäftseinrichtungen (hier: Spind und Schließfach in Gemeinschaftsräumen auf dem Flughafengelände) zur Verfügung gestellt werden.

### Bitte beachten Sie:

Der BFH meinte, es sei hier entscheidend, dass der Mechaniker aus dem Subunternehmervertrag eine abgeleitete Verfügungsmacht über den Hangar, den Computerraum und die Verwaltungsräume gehabt habe. Die personenbeschränkte Überlassung des Spinds und des Schließfachs habe zu der nötigen Verwurzelung des Mechanikers geführt. Es handle sich hier also um eine unechte Dienstleistungsbetriebsstätte und der Mechaniker müsse demnach Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit in Deutschland versteuern.

Bei der Umsatzsteuer könnte es passieren, dass das zuständige Finanzamt ohne weitere Prüfung davon ausgeht, dass eine Betriebsstätte (feste Niederlassung) auch bei der Umsatzsteuer angenommen werden kann. Dann hätte es allerdings versäumt zu prüfen, ob hier eine feste Niederlassung mit

beständiger Struktur und Personal vorliegt, was Voraussetzung für eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte in Deutschland wäre. Wenn Sie mehr zur umsatzsteuerlichen festen Niederlassung erfahren möchten, hören Sie rein in die neueste Ausgabe unseres umsatzsteuerlichen Podcasts „VAT to go“.



### Reinhören: Umsatzsteuer-Podcast „VAT to go“

Über feste Niederlassungen im Umsatzsteuerrecht sprechen unsere Steuerexpertin Kathrin Feil und Rainer Weymüller, ehemaliger Vorsitzender Richter am Finanzgericht München, in der neuen Folge unseres Umsatzsteuer-Podcasts „VAT to go“ – auf [Spotify](#) und [SoundCloud](#) Reinhören.

### Investitionskostenzuschuss FG des Saarlandes, Urteil vom 14. Juni 2023 – 1 K 1264/19

Streitig ist vorliegend die umsatzsteuerliche Behandlung eines Investitionskostenzuschusses.

#### Sachverhalt

Die Klägerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung luxemburgischen Rechts. Gegenstand des Unternehmens der Klägerin ist die Vermietung von bebautem Grundbesitz. Sie vermietete ein

Objekt unter Verzicht auf die Steuerbefreiung an die A GmbH.

Die Klägerin verpflichtete sich zur Zahlung eines „nicht zweckgebundenen Investitionskostenzuschusses“ in Höhe eines bestimmten Betrages zuzüglich Umsatzsteuer. Hierüber erteilte die A-GmbH vereinbarungsgemäß eine Rechnung mit offenem Umsatzsteuerausweis, die die Klägerin im Folgenden beglich. Das Finanzamt ließ den Vorsteuerabzug aus der Rechnung nicht zu. Der Einspruch hatte keinen Erfolg.

#### Aus den Entscheidungsgründen

Das Finanzgericht hat die Klage als unbegründet zurückgewiesen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 UStG können Unternehmer die gesetzlich geschuldete Steuer für Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für ihr Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen. Bei richtlinienkonformer Auslegung darf als Vorsteuer nur eine für den berechneten Umsatz vom Leistenden geschuldete Steuer abgezogen werden. Demnach erstreckt sich das Recht auf Vorsteuerabzug nicht auf eine Steuer, die ausschließlich deshalb geschuldet wird, weil sie in einer Rechnung ausgewiesen ist. Dies betrifft insbesondere im Sinne von § 14c Abs. 1 und 2 UStG ausgewiesene Steuern. Unionsrechtlich beruhen diese Vorschriften auf Art. 203 MwStSys-TRL.

Gemäß § 14c Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 UStG ist eine Steuer unberechtigt ausgewiesen, wenn jemand wie ein leistender Unternehmer abrechnet und einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt.

Allerdings führt ein Mieter, der Ausbauten, Umbauten und Einbauten auf eigene Kosten vornimmt oder auf dem gemieteten

Grundstück ein Gebäude errichtet, grundsätzlich eine Werklieferung aus. Das gilt jedenfalls dann, wenn er dem Vermieter nicht nur das zivilrechtliche Eigentum überträgt, sondern auch einen unmittelbar vom Vermieter tatsächlich genutzten wirtschaftlichen Vorteil zuwendet.

Allerdings erbringt ein Steuerpflichtiger, der nur die Gegenleistung für die Erbringung einer Dienstleistung in Geld zahlt oder der sich hierzu verpflichtet, selbst keine Dienstleistung (EuGH vom 9. Oktober 2001 C-409/98 „Mirror Group“). Es handelt sich nicht um ein Tun, Dulden oder Unterlassen, dem ein wirtschaftlicher Wert zukommt und daher Gegenstand eines Leistungsaustauschs sein kann, sondern um die Gegenleistung für die Leistung des anderen. Daher erbringt ein Mieter, der sich nur verpflichtet, Mieter zu werden und den Mietzins zu zahlen, dem Vermieter gegenüber auch dann keine Dienstleistung, wenn er hierfür vom Vermieter bezahlt wird (EuGH vom 9. Oktober 2001 C-409/98 „Mirror Group“).

Etwas anderes kann dann gelten, wenn der (zukünftige) Mieter neben dem Eingehen des Mietvertrages noch etwas anderes gegenüber dem Vermieter leistet und sich dieses andere als ein verbrauchbarer Vorteil des Vermieters im Sinne des Mehrwertsteuerrechts darstellt. Denn dann erbringt der (zukünftige) Mieter über die Gegenleistung hinaus auch selbst eine davon abgrenzbare Leistung an den Vermieter, also ein Tun, Dulden oder Unterlassen, dem ein wirtschaftlicher Wert zukommt. In diesem Fall stellt sich eine Zahlung des Vermieters unter wertender Betrachtung als Gegenleistung für die vom Mieter erbrachte sonstige Leistung dar (EuGH vom 9. Oktober 2001 C-409/98 „Mirror Group“). Eine solche abgrenzbare Leistung soll nach Auffassung des

EuGH vorliegen, wenn der Vermieter aufgrund der Annahme, dass die Anwesenheit des Mieters als „Prestigemieter“ in dem Gebäude andere Mieter anziehe, ihm als Gegenleistung für die Verpflichtung zum Umzug in das Gebäude etwas zahlt. Die Verpflichtung eines solchen Mieters könne dann als steuerpflichtige Werbedienstleistung betrachtet werden (EuGH vom 9. Oktober 2001 C-409/98 „Mirror Group“). Ob und welche Dienstleistung ein Mieter dem Vermieter gegen Entgelt erbringt und welche dies gegebenenfalls war, hat das Gericht zu entscheiden.

Eine Leistung kann zudem dann vorliegen, wenn ein Steuerpflichtiger auf eine ihm auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage zustehende Rechtsposition gegen Entgelt verzichtet. So ist zum Beispiel der entgeltliche Verzicht, ganz oder teilweise eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben, eine sonstige Leistung. Als steuerbarer Umsatz wird auch die vertragliche Auflösung eines Mietvertrages gegen Abfindung beurteilt.

Diesen Rechtsgrundsätzen folgend konnte sich das Finanzgericht nicht die Überzeugung bilden, dass der Investitionskostenzuschuss für eine Leistung der A-GmbH gezahlt wurde, wozu das Finanzgericht nähere Ausführungen macht. Nach Ansicht des Finanzgerichts mindert der Investitionskostenzuschuss die Bemessungsgrundlage für die von der Klägerin zu erbringende Vermietungsleistung. Letztlich führt dies aber nicht zu einer Minderung der Umsatzsteuerzahl last, denn die Klägerin hat über die Mietzahlungen Rechnungen mit zu hohem Steuerausweis erstellt und schuldet die Steuer daher nach § 14c Abs. 1 UStG. Gegen das Urteil wurde keine Revision zugelassen.

#### Bitte beachten Sie:

Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob bei einer Geldzahlung tatsächlich ein Leistungsaustausch vorliegt. Das gilt auch dann, wenn der Vermieter dem Mieter einen sogenannten Investitionskostenzuschuss gewährt. Das Finanzgericht meinte, dass vorliegend ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Investitionskostenzuschuss und dem Mietentgelt bestehe, sodass sich dieser auf die Höhe des Entgelts ausgewirkt habe, also eine Minderung des Mietentgelts zur Folge habe und kein weiterer Leistungsaustausch vorliege.

#### EU: Statistiken zur Mehrwertsteuerlücke für 2021 EU-Kommission, Pressemitteilung vom 24. Oktober 2023

Die Europäische Kommission hat eine Pressemitteilung veröffentlicht, in der sie die Statistiken zur Mehrwertsteuerlücke für 2021 veröffentlicht.

Der Mitteilung der Kommission zufolge entgingen den EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2021 schätzungsweise 61 Mrd. Euro an Mehrwertsteuer-Einnahmen durch Mehrwertsteuer-Betrug, -Hinterziehung und -Umgehung, nicht betrügerische Insolvenzen, Fehlberechnungen und Finanzinsolvenzen. Die "Mehrwertsteuerlücke" – eine Schätzung der Gesamtdifferenz zwischen den erwarteten theoretischen Mehrwertsteuereinnahmen und dem tatsächlich eingenommenen Betrag – ging im Vergleich zu den Zahlen für 2020 um etwa 38 Mrd. Euro zurück.

Der jüngste Bericht zeige, dass gezielte politische Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Steuersysteme, der Echtzeitmeldung von

Umsätzen und der elektronischen Rechnungsstellung, einen Unterschied gemacht haben. Vorübergehende Faktoren wie die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen während der Corona-Pandemie (COVID-19), die häufig von der Zahlung von Steuern abhängig waren, könnten ebenfalls eine Rolle gespielt haben.

#### AUS ALLER WELT

##### TaxNewsFlash Indirect Tax KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt

Die nachfolgenden und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

13 Nov - Italy: New reporting obligations for payment service providers

10 Nov - Czech Republic: Pharmaceutical marketing services are separate supply of services not subject to VAT (Supreme Administrative Court decision)

10 Nov - Serbia: Amendments to electronic invoicing law

9 Nov - Ireland: Purchase and resale of second-hand cars does not meet conditions under VAT margin scheme

6 Nov - Switzerland: Blockchain services partially taxable and partially non-taxable for VAT purposes (Federal Administrative Court decision)

1 Nov - France: VAT digital economy enforcement included in 2024 Finance Bill

31 Oct - Poland: Striking taxable person from VAT register; exit law compatible with EU law; construction management services subject to VAT (court decisions)

25 Oct - Cyprus: VAT exemption for specific training services

24 Oct - Sweden: VAT apportionment rules violate of EU law (Supreme Administrative Court decision)

19 Oct - France: New deadlines for implementation of e-invoicing

## VERANSTALTUNGEN

### Kölner Tage Umsatzsteuer

am 30. November und 1. Dezember 2023 in Köln

Themen

- Aktuelle Entwicklungen bei der Organschaft
- Garantiezusagen – Herausforderungen und ungeklärte Praxisfragen sowie Anwendbarkeit auf Leasingstrukturen
- Aktuelles aus Rechtsprechung und Finanzverwaltung
- Rechnungen und Steuerschuld nach § 14c UStG sowie Verzinsung bei Periodenverschiebungen
- Herausforderungen bei Reihen- und Dreiecksgeschäften aufgrund aktueller Entwicklungen
- Obligatorische elektronische Rechnung und transaktionsbezogenes Meldesystem nach dem Rechtsetzungsvorschlag „VAT in the Digital Age“ der Europäischen Kommission und die aktuellen nationalen Umsetzungspläne

Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

### KPMG Tax Jahresendveranstaltungen 2023

Alle Termine auf einen Blick:

Berlin, 22. November 2023  
 Köln, 27. November 2023  
 Bremen, 28. November 2023  
 Dortmund, 28. November 2023  
 Frankfurt, 28. November 2023  
 Düsseldorf, 29. November 2023  
 Bielefeld, 30. November 2023  
 Kiel, 30. November 2023  
 Hamburg, 4. Dezember 2023  
 Mainz, 6. Dezember 2023  
 Dresden, 7. Dezember 2023  
 Hannover, 7. Dezember 2023  
 München, 11. Dezember 2023  
 Leipzig, 12. Dezember 2023

Weitere Informationen sowie die Anmeldeformulare zu den Veranstaltungen finden Sie [hier](#).

### Umsatzsteuer 2024: Hybride Jahrestagung

am 12. März 2024

Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie in Kürze [hier](#).

## Kontakte

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services  
**Dr. Stefan Böhler**  
Stuttgart  
T +49 711 9060-41184  
[sboehler@kpmg.com](mailto:sboehler@kpmg.com)

Berlin  
**Dr. Bastian Liegmann**  
T +49 30 2068-2160  
[bliegmann@kpmg.com](mailto:bliegmann@kpmg.com)

Düsseldorf  
**Thorsten Glaubitz**  
T +49 211 475-6558  
[tglaubitz@kpmg.com](mailto:tglaubitz@kpmg.com)

**Franz Kirch**  
T +49 211 475-8694  
[franzkirch@kpmg.com](mailto:franzkirch@kpmg.com)

**Peter Rauß**  
T +49 211 475-7363  
[prauss@kpmg.com](mailto:prauss@kpmg.com)

Frankfurt am Main  
**Prof. Dr. Gerhard Janott**  
T +49 69 9587-3330  
[gjanott@kpmg.com](mailto:gjanott@kpmg.com)

**Wendy Rodewald**  
T +49 69 9587-3011  
[wrodewald@kpmg.com](mailto:wrodewald@kpmg.com)

**Nancy Schanda**  
T +49 69 9587-1278  
[nschanda@kpmg.com](mailto:nschanda@kpmg.com)

**Dr. Karsten Schuck**  
T +49 69 9587-2819  
[kschuck@kpmg.com](mailto:kschuck@kpmg.com)

Hamburg  
**Gregor Dzieyk**  
T +49 40 32015-5843  
[gdzieyk@kpmg.com](mailto:gdzieyk@kpmg.com)

**Antje Müller**  
T +49 40 32015-5792  
[amueller@kpmg.com](mailto:amueller@kpmg.com)

Hannover  
**Michaela Neumeyer**  
T +49 511 8509-5061  
[mneumeyer@kpmg.com](mailto:mneumeyer@kpmg.com)

Köln  
**Peter Schalk**  
T +49 221 2073-1844  
[pschalk@kpmg.com](mailto:pschalk@kpmg.com)

Leipzig  
**Christian Wotjak**  
T +49 341-5660-701  
[cwotjak@kpmg.com](mailto:cwotjak@kpmg.com)

München  
**Dr. Erik Birkedal**  
T +49 89 9282-1470  
[ebirkedal@kpmg.com](mailto:ebirkedal@kpmg.com)

**Christopher-Ulrich Böcker**  
T +49 89 9282-4965  
[cboecker@kpmg.com](mailto:cboecker@kpmg.com)

**Stephan Freismuth\***  
T +49 89 9282-6050  
[sfreismuth@kpmg.com](mailto:sfreismuth@kpmg.com)

**Kathrin Feil**  
T +49 89 9282-1555  
[kfeil@kpmg.com](mailto:kfeil@kpmg.com)

**Mario Urso\***  
T +49 89 9282-1998  
[murso@kpmg.com](mailto:murso@kpmg.com)

Nürnberg  
**Dr. Oliver Buttenhauser**  
T +49 911 5973-3176  
[obuttenhauser@kpmg.com](mailto:obuttenhauser@kpmg.com)

Stuttgart  
**Dr. Stefan Böhler**  
T +49 711 9060-41184  
[sboehler@kpmg.com](mailto:sboehler@kpmg.com)

### Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der [Website](#) von KPMG International\*\* finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den [TaxNewsFlash Indirect Tax](#) und den [TaxNewsFlash Trade & Customs](#) bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

### Unsere Website / LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere [Website](#) sowie unsere [LinkedIn-Seite](#) [Indirect Tax Services](#).

\* Trade & Customs

\*\* Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

### Impressum

Herausgeber

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
THE SQUAIRE, Am Flughafen  
60549 Frankfurt am Main

Redaktion



**Kathrin Feil (V.i.S.d.P.)**  
T +49 89 9282-1555  
[kfeil@kpmg.com](mailto:kfeil@kpmg.com)



**Christoph Jünger**  
T +49 69 9587-2036  
[cjuenger@kpmg.com](mailto:cjuenger@kpmg.com)

### VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich [hier](#) (VAT Newsletter) und [hier](#) (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.



[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.